

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigter ohne berücksichtigungsfähiges Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50%
Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70%
berücksichtigungsfähiger Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz*	70%
Versorgungsempfänger	70%
berücksichtigungsfähige Kinder/Waisen	80%

*Für Ehegatten/Lebenspartner deren Einkünfte 18.000€ (brutto), bezogen auf das letzte Kalenderjahr, überstiegen haben, wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Mittelwert GebüH (Gebührenordnung für Heilpraktiker), maximal Schwellenwert GOÄ.
Arznei- und Verbandmittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel, Erkältungsmittel nur bis 18 Jahre. Abzüglich 10% (mind. 5€, höchstens 10€, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels).
Hilfsmittel	Erstattung bis zu Höchstsätzen.
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.
Sehhilfen: Brillen und Kontaktlinsen	Brillengläser und Kontaktlinsen beihilfefähig mit Höchstbeträgen, je nach Indikation.

Kuren	alle 4 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Unterbringung und Verpflegung bis zu 16€ täglich für höchstens 23 Tage (einschließlich der Reisetage).
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2% des Bruttoeinkommens – pro Jahr max. 312€.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Nein.
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Nein.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Zahnersatz während der Anwärterzeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im öffentlichen Dienst. Implantologische Leistungen sind bis zu zwei Implantate pro Kieferhälfte beihilfefähig. Nicht beihilfefähig für Beamte auf Widerruf.
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material und Laborkosten	zu 60% beihilfefähig.

Besonderheiten

Kostendämpfungspauschale (Selbstbehalt):

Kostendämpfungspauschale gestaffelt nach Besoldungsgruppen zwischen 25€ und 500€ pro Jahr.

Kein Beihilfeanspruch für Rechtsreferendare.